05 K 11/25

Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17.02.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Altena, Blatt 4401,
BV lfd. Nr. 1

354/10.000 (Dreihundertvierungfünfzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altena, Flur 32, Flurstück 501, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blackburner Straße 24, Größe: 2.400 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 4 im 6. Obergeschoß (Ebene 7) mit Balkon Nr. 96 des Aufteilungsplanes mit Abstellraum im Erdgeschoß (Ebene 1) Nr. 96 des Aufteilungsplanes.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4379 - 4400 und 4402) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20.07.1998 Bezug genommen. Eingetragen am 24.09.1998.

Die Teilungserklärung ist dahin ergänzt, dass der teilende Eigentümer berechtigt ist, Sondernutzungsrechte an 14 Kraftfahrzeugabstellplätzen einzuräumen bzw.

zuzuornden. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17.11.1998 eingetragen am 31.03.1999.

versteigert werden.

Laut Gutachten handlet es sich bei dem Objekt um eine 2Zimmer-Eigentumswohnung im 6. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 24 Wohneinheiten.

Das Mehrfamilienhaus ist entkernt und wird zur Zeit saniert.

Baujahr: 1973 Wohnfläch. ca. 64 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.